



Politische Gemeinde Arbon

Hafenreglement der Stadt Arbon

Vom

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsatz und Geltungsbereich	5
Art. 1 Grundsatz	5
Art. 2 Örtlicher Geltungsbereich	5
Art. 3 Personeller Geltungsbereich	5
2. Organe und Zuständigkeiten	5
Art. 4 Stadtrat	5
Art. 5 Hafenkommision	6
Art. 6 Hafenverwaltung	6
Art. 7 Hafenmeisterei	7
3. Benutzung	7
3.1. Allgemeine Bestimmungen	7
Art. 8 Grundsatz	7
Art. 9 Übertragung und Untermiete	8
3.2. Öffentliche Anlegeplätze	9
Art. 10 Passagierschiffsverkehr	9
3.3. Vermietung von Liegeplätzen an Private	9
Art. 11 Grundsatz	9
Art. 12 Liegeplatzvergabe	9
Art. 13 Vorvermietete Liegeplätze	10
Art. 14 Auflösung des Mietverhältnisses	10
3.4. Gästeplätze	10
Art. 15 Gästeplätze	10
3.5. Gewerbliche Nutzung	11
Art. 16 Gewerbliche Nutzung	11
4. Kosten und Gebühren	11
4.1. Kosten	11
Art. 17 Liegeplatzkosten	11
Art. 18 Mietzins	11
Art. 19 Betriebskostenpauschale	12
Art. 20 Wassernutzungsgebühr	12
Art. 21 Ausfall infolge höherer Gewalt	12
4.2. Gebühren	12

Art. 22	Gebührentarif	12
Art. 23	Bearbeitungsgebühren	12
Art. 24	Benutzungsgebühren	12
5.	Ordnungen in der Hafenanlage	13
Art. 25	Entfernung aus dem Hafen	13
Art. 26	Gewässerschutz	13
Art. 27	Verbote	13
Art. 28	Ergänzende Vorschriften	14
6.	Haftung	14
Art. 29	Haftung	14
7.	Rechnungsführung	14
Art. 30	Rechnungsführung	14
8.	Schlussbestimmungen und Rechtsmittel	15
Art. 31	Inkrafttreten, Aufhebung bisheriges Recht und Übergangsbestimmungen	15
Art. 32	Rechtsmittel	15

Die Politische Gemeinde Arbon erlässt, gestützt auf § 28 Abs. 3 des Wassernutzungsgesetzes vom 25. August 1999 (WNG; RB 721.8), das nachstehende Hafenreglement.

1. Grundsatz und Geltungsbereich

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Stadt Arbon betreibt als Eigentümerin die Hafenanlage.

² Sie vermietet Wasserliegeplätze, Trockenplätze und Anlegeplätze für Passagierschiffe. Zudem vermietet sie Teile der Hafenanlage sowie Räume im Hafengebäude für gewerbliche Nutzungen. Die Mietverhältnisse sind öffentlich-rechtlicher Natur.

Art. 2 Örtlicher Geltungsbereich

¹ Das Hafenreglement gilt für die gesamte Hafenanlage.

² Die Hafenanlage umfasst die in Anhang 1 dieses Reglements bezeichneten Bereiche und Einrichtungen. Dazu gehören insbesondere die Wasserliegeplätze und die Trockenplätze sowie sämtliche weiteren Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die in irgendeiner Weise der Nutzung und dem Betrieb der Hafenanlage und dem Verkehr von Wasserfahrzeugen dienen, sowie die für die Nutzung der Hafenanlage ausgeschiedenen Verkehrs- und Parkierungsflächen.

Art. 3 Personeller Geltungsbereich

Wer die Hafenanlage benutzt oder sich darin aufhält, hat sich an die Bestimmungen dieses Reglements, der Hafenordnung, der Weisungen und der übergeordneten Gesetzgebung zu halten sowie die Anordnungen der Hafenmeisterei zu befolgen.

2. Organe und Zuständigkeiten

Art. 4 Stadtrat

¹ Dem Stadtrat obliegt die Oberaufsicht über die Hafenanlage.

² Der Stadtrat bestimmt die für die Hafverwaltung zuständige Abteilung der Stadtverwaltung.

³ Er wählt die Hafkommission.

⁴ In die Zuständigkeit des Stadtrates fallen:

- a. Erlass und Änderung einer Hafenanlage
- b. Erlass und Änderung der Verordnung zum Gebührentarif
- c. Erlass und Änderung von ergänzenden Weisungen zur Hafenanlage
- d. Bau und Änderung der Hafenan-, Boots- und Steganlagen sowie der weiteren Bauten, Anlagen und Einrichtungen im Sinne von Art. 2
- e. Vermietung von Wasserliegeplätzen und Trockenplätzen für eine gewerbliche Nutzung
- f. Vermietung einzelner Bereiche der Hafenanlage
- g. Bewilligung von nicht budgetierten Ausgaben von über CHF 20'000.00
- h. Weitere Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Hafenanlagekommission oder der zuständigen Abteilung der Stadtverwaltung fallen

⁵ Zu den Geschäften gemäss Art. 4 Abs. 4 holt der Stadtrat eine Stellungnahme der Hafenanlagekommission ein.

Art. 5 Hafenanlagekommission

¹ Die Hafenanlagekommission setzt sich zusammen aus diversen Interessensgruppen. Pro Interessensgruppe ist eine Person in der Hafenanlagekommission vertreten. Zumindest vertreten sind folgende Interessensgruppen:

- a. einem Mitglied des Stadtrates, welches das Präsidium innehat. Bei dessen Abwesenheit wird er oder sie vertreten durch ein anderes Mitglied des Stadtrates
- b. einem aktiven Motorbootfahrer oder einer aktiven Motorbootfahrerin
- c. einem aktiven Segler oder einer aktiven Seglerin
- d. einer Vertretung der gewerblichen Mietenden
- e. einer Vertretung des Seerettungsdienstes der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft (SLRG)
- f. einer Vertretung der Sportfischer
- g. eine Vertretung der Hafenanlageverwaltung und der Hafenanlagemeisterei nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil

Die entsprechenden Personen werden von den entsprechenden Vereinen vorgeschlagen, sofern es nicht Vertreter von Vereinen sind.

² Die Hafenanlagekommission hat lediglich beratende Funktion. Sie übt diese gemäss Art. 4 Abs. 5 in Form von Stellungnahmen an den Stadtrat aus.

Art. 6 Hafenanlageverwaltung

¹ Die Beaufsichtigung und Verwaltung der Hafenanlage obliegt der Hafenanlageverwaltung. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. Erlass und Änderung von ergänzenden Weisungen zur Hafenanlage
- b. Erlass von Verfügungen im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung der Hafenanlage unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Stadtrates

- c. Entscheid über die Zu- und Umteilung der Liegeplätze
- d. Abschluss, Kündigung und Übertragung von Mietverträgen für Liegeplätze, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist
- e. Kontrolle über die Einhaltung des Hafensreglements, der Hafenordnung und der Weisungen im gesamten Geltungsbereich dieses Reglements
- f. Entscheid über Neuanschaffungen und Unterhaltsarbeiten von bzw. an Anlagen und Einrichtungen im Rahmen des bewilligten Budgets
- g. Entscheid über nicht budgetierte Unterhaltsarbeiten oder Anschaffungen bis CHF 20'000.00 pro Jahr
- h. Anstellung des Hafenmeisters oder der Hafenmeisterin sowie deren Stellvertretung
- i. Erstellung eines Pflichtenhefts für die Hafenmeisterei
- j. Erlass von Weisungen an die Hafenmeisterei
- k. Erteilung von Bewilligungen für Veranstaltungen in der Hafenanlage
- l. Belegungspläne für Gästeboote, Winterplätze sowie für Veranstaltungen und Regatten

Art. 7 Hafenmeisterei

¹ Der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin untersteht der Hafenverwaltung. Ihre Pflichten und Rechte werden von dieser in einem Pflichtenheft festgelegt.

² Die Hafenmeisterei sorgt in der Hafenanlage für einen reibungslosen Betrieb gemäss diesem Reglement, der Hafenordnung und der Weisungen.

³ Die Hafenmeisterei ist berechtigt, den Benutzenden der Hafenanlage die notwendigen Anweisungen zu erteilen und die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

⁴ Verstösse gegen Vorschriften oder Anweisungen sind von der Hafenmeisterei unverzüglich der Hafenverwaltung zu melden.

⁵ Die Hafenmeisterei hat das Recht, Personen, welche den reibungslosen Betrieb stören oder gefährden, nach vorgängiger Verwarnung vorübergehend aus der Hafenanlage zu verweisen.

3. Benutzung

3.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 8 Grundsatz

¹ Soweit die Nachfrage nach Liegeplätzen das Angebot übersteigt, werden Wartelisten geführt. Der Stadtrat kann dazu in der Hafenordnung nähere Bestimmungen erlassen.

² Interessentinnen und Interessenten für einen Wasserliegeplatz oder einen Trockenplatz müssen mit der Anmeldung die Masse des Bootes, das auf dem Liegeplatz stationiert werden soll, bekanntgeben.

³ Nach der Vergabe eines Liegeplatzes schliesst die Hafenerwaltung einen schriftlichen Mietvertrag ab. Dieser begründet keinen Anspruch auf die Benützung eines bestimmten Liegeplatzes. Die Hafenerwaltung ist berechtigt, aus sachlichen Gründen Platzwechsel anzuordnen.

⁴ Sämtliche auf den Liegeplätzen stationierte Boote müssen über den gesetzlich vorgeschriebenen Schiffsausweis und den aktuellen Ausweis für die bezahlten Wasserfahrzeugsteuern (Vignette) verfügen.

⁵ Der Liegeplatzmieter oder die Liegeplatzmieterin und der Bootseigner oder die Bootseignerin müssen während der ganzen Vertragsdauer identisch sein.

⁶ Die Mietenden sind verpflichtet, den Wasserliegeplatz oder Trockenplatz mit einem dessen Grösse entsprechenden Boot zu belegen. Soll ein von der Anmeldung gemäss Art. 8 Abs. 2 abweichendes Boot stationiert werden, so ist dazu die vorgängige Zustimmung der Hafenerwaltung erforderlich.

⁷ Die Mietenden eines Liegeplatzes müssen über den für das stationierte Boot erforderlichen Schiffsführerausweis verfügen.

⁸ Das auf einem Bootslichegeplatz stationierte Boot muss regelmässig und mehrmals pro Saison genutzt werden. Der Stadtrat kann dazu in der Hafenerordnung nähere Bestimmungen erlassen.

⁹ Alle Benutzenden der Hafeneranlage haben den Anweisungen des Hafenermeisters Folge zu leisten.

¹⁰ Für Besuchende der Hafeneranlage gelten die Bestimmungen über die Benützung der Hafeneranlage sinngemäss.

Art. 9 Übertragung und Untermiete

¹ Bei Todesfall des Mietenden ist eine Übertragung des Bootsplatzes innerhalb der Familie (Eltern/Ehepartner oder Ehepartnerin/eingetragener Lebenspartner oder eingetragene Lebenspartnerin/Kinder) oder an den seit mindestens fünf Jahren im gleichen Haushalt lebenden Konkubinatspartner oder die Konkubinatspartnerin möglich.

² Die Übertragung setzt einen gemeinsamen Antrag aller Familienmitglieder und des Konkubinatspartners oder der Konkubinatspartnerin voraus. Der Mietvertrag kann dabei nur an eine einzelne Person übertragen werden. Der Antrag ist innerhalb von

vier Monaten seit dem Todestag schriftlich einzureichen, andernfalls erlischt die Übertragungsmöglichkeit.

³ Vorvermietete Liegeplätze dürfen gemäss den vertraglichen Vereinbarungen übertragen werden.

⁴ Im Übrigen sind das Übertragen von Mietverhältnissen, die Untermiete oder die entgeltliche Überlassung der Liegeplätze an Dritte verboten.

3.2. Öffentliche Anlegeplätze

Art. 10 Passagierschiffsverkehr

Der Stadtrat kann am Hafendamm Anlegeplätze für konzessionierte Schifffahrtsunternehmen und den gewerblichen Passagierschiffsverkehr festlegen.

3.3. Vermietung von Liegeplätzen an Private

Art. 11 Grundsatz

¹ Liegeplätze können nur an natürliche Personen vermietet werden. Das Mietverhältnis ist unvererblich und unter Vorbehalt des Art. 9 nicht übertragbar.

² An juristische Personen werden keine Liegeplätze vergeben. Vorbehalten bleibt Art. 16.

³ Die Mietenden eines Liegeplatzes müssen während der gesamten Vertragsdauer verfügungsberechtigte Eignerin oder verfügungsberechtigter Eigner des stationierten Bootes sowie erkennbar dessen Hauptnutzende sein.

Art. 12 Liegeplatzvergabe

¹ Die Vergabe der Liegeplätze erfolgt anhand der Wartelisten. Die Liegeplätze werden überwiegend an Bewerbende mit Hauptwohnsitz in der Politischen Gemeinde Arbon (Einheimische) vergeben, soweit eine entsprechende Nachfrage besteht. Im Umfang von 20 % der Liegeplatzvergaben der entsprechenden Liegeplatzkategorie (Trockenplätze und Wasserliegeplätze sowie verschiedenen Platzzonen in der Hafenanlage) werden Bewerbende mit einem anderen Schweizer Wohnsitz (Auswärtige) berücksichtigt, wobei einem Wohnsitz im Umkreis von 45 Kilometern Luftlinie um Arbon der Vorrang eingeräumt werden kann.

² Die weiteren Kriterien der Vergabe legt der Stadtrat in der Hafenordnung fest.

Art. 13 Vorvermietete Liegeplätze

¹ Für die verlängerte Mietdauer von 5 Jahren (1. Mai 2025 bis 30. April 2030) ist ein Mietzins gemäss der jeweils gültigen Verordnung zum Gebührentarif der Stadt Arbon geschuldet. Er ist jährlich, im Voraus, mit der Betriebskostenpauschale zu bezahlen.

² Per 30. April 2030 enden die Verträge für vorvermietete Liegeplätze. Anschliessend können natürliche Personen ordentliche Mietverträge abschliessen. Von juristischen Personen gemietete Liegeplätze sowie gewerblich genutzte Liegeplätze fallen an die Stadt Arbon zurück.

Art. 14 Auflösung des Mietverhältnisses

¹ Mietende können Mietverträge jeweils schriftlich bis 31. Oktober per 31. März kündigen.

² Die Hafenverwaltung kann Mietverträge schriftlich mit einer Frist von drei Monaten per 31. Oktober kündigen:

- a. aus organisatorischen, baulichen oder anderen Gründen, die eine Weiterführung des Mietverhältnisses unmöglich oder nach Treu und Glauben unzumutbar machen
- b. wenn die Mietenden die Voraussetzungen für die Miete von Liegeplätzen nicht mehr erfüllen
- c. bei trotz Abmahnung unterbleibender Belegung oder ungenügender Nutzung des Liegeplatzes (Art. 8 Abs. 6 und Abs. 8)

³ Die Hafenverwaltung kann Mietverträge nach mindestens einmaliger vorgängiger Kündigungsandrohung jederzeit und fristlos kündigen:

- a. bei Zahlungsverzug der Mietenden für die Liegeplatzkosten
- b. bei Widerhandlung gegen Bestimmungen des Reglements, der Verordnung oder der Weisungen, gegen Bestimmungen des Mietvertrags oder gegen Anordnungen der Hafenverwaltung oder der Hafenmeisterei; in schweren Fällen kann eine vorgängige Kündigungsandrohung unterbleiben

3.4. Gästeplätze

Art. 15 Gästeplätze

¹ Gäste können je nach Verfügbarkeit einen Gästeplatz im Hafen belegen. Die Zuweisung erfolgt durch die Hafenmeisterei. Es besteht kein Anspruch auf einen Gästeplatz.

² Tagesgäste ab 17.00 Uhr oder Übernachtungsgäste in der Hafenanlage, haben eine Übernachtungsgebühr gemäss Verordnung zum Gebührentarif der Stadt Arbon

zu entrichten. Für die Bemessung der Gebühr können die Länge und Breite des Platzes berücksichtigt werden.

3.5. Gewerbliche Nutzung

Art. 16 Gewerbliche Nutzung

¹ Der Stadtrat kann Teile der Hafenanlage zur gewerblichen Nutzung, insbesondere für die Kioskbewirtschaftung, die Bootsvermietung und den konzessionierten Schifffahrtsbetrieb vermieten.

² Der Stadtrat kann eine limitierte Anzahl Liegeplätze (Kontingent) an wassersportbezogene ortsansässige Gewerbebetriebe wie Berufsfischerei, Fahr- und Segelschulen, Bootsbau und –handel vermieten, bei welchen entweder der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin oder der Inhaber oder die Inhaberin den Hauptwohnsitz in der Politischen Gemeinde Arbon hat. Anbieter von Boatsharing müssen nicht ortsansässig sein und die Wohnsitzpflicht entfällt.

³ Der Stadtrat kann in der Hafenanordnung entsprechende Kontingente festlegen und für gewerbliche Nutzungen und gewerblich genutzte Liegeplätze nähere Bestimmungen erlassen.

4. Kosten und Gebühren

4.1. Kosten

Art. 17 Liegeplatzkosten

Die Kosten für einen Liegeplatz richten sich nach der Verordnung zum Gebührentarif der Stadt Arbon.

Sie setzen sich zusammen aus:

- a. Mietzins
- b. Betriebskostenpauschale
- c. Wassernutzungsgebühr

Die Liegeplatzkosten sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zu begleichen.

Art. 18 Mietzins

¹ Der Mietzins bestimmt sich nach der Mietfläche pro m². Er ist so festzulegen, dass Amortisation, Verzinsung, baulicher Unterhalt und angemessene Rückstellungen für Erneuerungen sichergestellt sind.

² Auswärtige Mietende zahlen höhere Mieten als Einheimische.

Art. 19 Betriebskostenpauschale

Die Betriebskosten werden als pauschaler Anteil aller Nebenkosten der Hafenanlagen festgelegt. Sie sind so anzusetzen, dass die gesamten Nebenkosten der Hafenanlagen gedeckt werden. Zu diesen Kosten gehören unter anderem die Kosten für Wasser, Abwasser, Strom, den Betrieb der Hafenmeisterei sowie ein Anteil an den Kosten der Hafenverwaltung. Die Betriebskostenpauschale wird nach Art und Grösse des Liegeplatzes differenziert und periodisch überprüft.

Art. 20 Wassernutzungsgebühr

Die vom Kanton für eine Hafenanlage insgesamt erhobenen Wassernutzungsgebühren werden anteilig weiterverrechnet. Je Liegeplatz bestimmt sich die Höhe des Anteils nach der Nutzung der Wasserfläche pro m².

Art. 21 Ausfall infolge höherer Gewalt

¹ Kann ein Liegeplatz witterungsbedingt, infolge höherer Gewalt oder übergeordnetem Rechts nicht belegt werden, haben die Mietenden weder Anspruch auf einen anderen Liegeplatz noch die Rückerstattung oder Reduktion der Liegeplatzkosten.

² Ist eine Platzumteilung möglich, kann sie durch die Hafenmeisterei vorübergehend bewilligt werden.

4.2. Gebühren

Art. 22 Gebührentarif

Der Stadtrat legt die Ansätze der erhobenen Gebühren in der Verordnung zum Gebührentarif der Stadt Arbon fest.

Art. 23 Bearbeitungsgebühren

Die Bearbeitung der Anmeldung für einen Liegeplatz sowie die Aufnahme auf eine Warteliste sind gebührenpflichtig. Für den Verbleib auf einer Warteliste wird eine jährlich wiederkehrende Gebühr erhoben.

Art. 24 Benutzungsgebühren

¹ Für die Benutzung der Hafeninfrastruktur (insbesondere Kran- und Abspritzanlage, Bootsslip) werden Gebühren zu marktüblichen Ansätzen erhoben.

² Für die gewerbliche Benutzung kann ein ermässiger Tarif angewendet werden.

³ Für spezielle Anlässe (Regatten, o. Ä.) können Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorgesehen werden.

5. Ordnungen in der Hafenanlage

Art. 25 Entfernung aus dem Hafen

¹ Die Hafenverwaltung kann ein Boot auswassern bzw. entfernen und einstellen lassen, wenn es:

- a. unbefugt im Hafen liegt
- b. ein Nachbarschiff oder die Anlage gefährdet
- c. die Umwelt gefährdet
- d. in einem verfallenen Zustand ist
- e. nicht über eine gültige Zulassung verfügt

² Bevor die geeigneten Massnahmen angeordnet werden, ist den Mietenden des Liegeplatzes eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands anzusetzen, unter Androhung der Ersatzvornahme auf deren Kosten. Sofern eine akute Gefahr für Menschen, Umwelt, Hafenanlage oder andere Boote besteht, werden ohne Fristgewährung die sofort notwendigen Massnahmen ergriffen.

³ Wird der ordnungsgemässe Zustand nicht innert angesetzter Frist wiederhergestellt oder werden die Kosten für die Ersatzvornahme oder sofort notwendige Massnahmen nicht fristgerecht erstattet, gilt dies als schwere Widerhandlung im Sinne von Art. 14 Abs. 3 lit. b.

Art. 26 Gewässerschutz

¹ Das unnötige Laufenlassen von Bootsmotoren im Hafen ist verboten.

² Gewässerverschmutzungen, wie sie beim Austritt von ölhaltigen oder chemischen Substanzen entstehen, sind unverzüglich der Polizei sowie der Hafenmeisterei zu melden.

³ Die Hafenordnung kann weitere Massnahmen vorsehen.

Art. 27 Verbote

¹ In der Hafenanlage und im Bereich der Hafeneinfahrt gelten folgende Verbote:

- a. Fischen
- b. Baden
- c. Sporttauchen

- d. Surfen, Stand-Up-Paddling, Kajak fahren und dergleichen
- e. Wasservogeljagd
- f. Füttern von Wasservögeln
- g. Betreiben von ferngesteuerten Geräten (Drohnen, Schiffsmodelle und dergleichen)
- h. Abbrennen von Feuerwerk

² Das Ankern ist in der ganzen Hafenanlage verboten.

Art. 28 Ergänzende Vorschriften

Der Stadtrat kann in der Hafenanlage weitere Ordnungsvorschriften erlassen.

6. Haftung

Art. 29 Haftung

¹ Die Benutzung der Hafenanlage und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

² Die Stadt Arbon haftet nicht für Personen- und Sachschäden, insbesondere auch nicht für Diebstähle und Sachbeschädigungen sowie Schäden, welche zufolge höherer Gewalt, Unwetter und hohem Wellengang oder Wasserstandschwankungen entstanden sind.

³ Benutzende der Hafenanlage haften für den durch sie, ihre Boote oder sonstigen Fahrzeugen verursachten Schaden.

⁴ Schäden sind von den Verursachenden unverzüglich der Hafenmeisterei zu melden.

7. Rechnungsführung

Art. 30 Rechnungsführung

¹ Die Stadt Arbon betreibt den Bootshafen als Eigenwirtschaftsbetrieb. Sie führt je eine eigene Spezialfinanzierung für die Betriebskosten sowie für die übrigen Kosten der Hafenanlage. Die Rechnungsführung erfolgt als Spezialfinanzierung im allgemeinen Finanzhaushalt in separat ausgewiesene Positionen. Sämtliche Aufwendungen und Erträge aus dem Betrieb des Bootshafens, exklusive einer Abgabe an das Gemeinwesen, gehen zu Lasten dieser Spezialfinanzierungen.

² Die Abgabe an das Gemeinwesen wird vom Stadtrat als Fixbetrag definiert.

³ Für die Verrechnung der Betriebskosten ist eine Schattenrechnung zu führen.

8. Schlussbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 31 Inkrafttreten, Aufhebung bisheriges Recht und Übergangsbestimmungen

¹ Das vorliegende Reglement tritt auf Beschluss des Stadtrates in Kraft.

² Mit Inkrafttreten werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Hafenreglement vom 29. August 2017.

³ Verfahren, die beim Inkrafttreten des vorliegenden Reglements hängig sind, werden nach den bisherigen Vorschriften beurteilt.

⁴ Bestehende Eignergemeinschaften im Sinne des Hafenreglements vom 29. August 2017 gelten mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements als aufgelöst. Die Mitglieder der Eignergemeinschaft können den Mietvertrag auf einen Miteigner oder eine Miteignerin umschreiben lassen. Dazu ist ein von allen Mitgliedern unterzeichnetes schriftliches Gesuch innert drei Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements bei der Hafenverwaltung einzureichen. Liegt bis zu diesem Zeitpunkt kein entsprechendes Gesuch vor, gilt das Mietverhältnis als aufgelöst.

⁵ Bestehen bei Inkrafttreten dieses Reglements ungekündigte, befristete Mietverträge, so können die Mietenden für den entsprechenden Liegeplatz einen neuen, unbefristeten Mietvertrag gemäss Art. 8 Abs. 3 abschliessen.

Art. 32 Rechtsmittel

¹ Anträge, Wünsche oder Beschwerden sowie Einsprachen gegen Anordnungen der Hafenmeisterei sind schriftlich an die Hafenverwaltung zu richten.

² Gegen Entscheide der Hafenverwaltung können nach Massgabe der Gemeindeordnung Rekurse beim Stadtrat Arbon eingereicht werden.

³ Im Übrigen richten sich Einsprachen und Rekurse nach der übergeordneten Gesetzgebung.

Arbon,

Die Parlamentspräsidentin

Die Parlamentssekretärin

Vom Stadtrat mit Beschluss Nr.

/

vom

in Kraft

gesetzt per .

Anhang

Anhang 1 – Karte zum örtlichen Geltungsbereich

